

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/2507**

Finanzministerium
des Landes
Schleswig-Holstein

Staatssekretär

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Günter Neugebauer, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Nachrichtlich:
Herrn
Präsidenten
des Landesrechnungshofs Schleswig-Holstein
Dr. Aloys Altmann
Hopfenstr 30
24103 Kiel

Kiel, den 25. Oktober 2007

Vorlage des MLUR (Ressort) i.S. Übertragung von Naturschutzflächen

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

anliegend übersende ich Ihnen die Vorlage des MLUR i.S. „Übertragung von Naturschutzflächen“ mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Dr. Arne Wulff

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume |
Postfach 50 09 | 24062 Kiel

An den Vorsitzenden
des Finanzausschusses
des schleswig-holsteinischen Landtages
Herr Neugebauer, MdL
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Unser Zeichen: V 521-5320-13
Unsere Nachricht vom: /

Der Minister
Telefon: 0431 988-7205
Telefax: 0431 988-7209

über:
den Finanzminister

18. Oktober 2007

**Übertragung besonderer Naturschutzflächen des Sondervermögens Landeswald
Schleswig-Holstein auf die Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein**
Einwilligung des Finanzausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages gem. § 14
Abs. 3 Haushaltsgesetz 2007/2008.

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

nach § 14 Abs. 3 Haushaltsgesetz 2007/2008 dürfen Fachministerien im Einvernehmen mit dem Finanzministerium landeseigene Grundstücke, die der Sicherung von Flächenansprüchen des Naturschutzes dienen sollen, unentgeltlich auf die Stiftung Naturschutz oder andere geeignete Träger übertragen. Die Übertragung von Grundstücken mit einem geschätzten Gesamtwert von mehr als 250 000 Euro bedarf der Zustimmung des Finanzausschusses. Auch wenn im vorliegenden Fall eine Wertschätzung nicht aussagekräftig wäre, soll die Einwilligung des Finanzausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages eingeholt werden.

Begründung:

Ein Beitrag zur Senkung zukünftiger Zuschüsse des Landes an die zu gründende Anstalt Schleswig-Holsteinische Landesforsten soll nach Auffassung der Landesregierung durch die Abgabe von überwiegend Nichtholzbodenflächen (ca. 1.260 ha) mit vorrangiger Natur-

schutzfunktion des Sondervermögens Landeswald Schleswig-Holstein an die Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein erbracht werden. Im Gegenzug soll die Übertragung von Flächen der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein auf das Sondervermögen Landeswald Schleswig-Holstein dieses arrondieren und einen Beitrag zur verbesserten Ertragslage der zukünftigen Anstalt Schleswig-Holsteinische Landesforsten leisten. Durch die Übertragung dieser Flächen kann für beide Seiten eine größere Effizienz erreicht und der Landeshaushalt auf Dauer entlastet werden.

Bei den Flächen des Sondervermögens Landeswald Schleswig-Holstein, die auf die Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein übertragen werden, handelt es sich um insgesamt 1.261 ha (Anlage1), davon sind 922 ha waldfrei (meist Moore, Feuchtwiesen und Heiden) und 339 ha mit Wald bestockt. Von den 339 ha Holzbodenflächen sind 262,4 ha als Naturwald ohne jegliche forstwirtschaftliche Nutzung ausgewiesen. Der größte Teil ist – ökonomisch gesehen – von geringem Wert. Die übrigen, etwas über 70 ha liegen vorwiegend in Naturschutzgebieten und können derzeit mit Auflagen eingeschränkt forstwirtschaftlich genutzt werden. Sie sollen nach der Übertragung auf die Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein ebenfalls einer Naturwaldentwicklung zugeführt werden. Die dauerhafte Sicherung der Naturwälder wird im Rahmen des abzuschließenden Vertrages zwischen dem Land Schleswig-Holstein und der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein vorgenommen.

Mit der Zusammenführung dieser Flächen bei der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein wird auch eine Art „Flurbereinigung“ erfolgen, die dazu beiträgt, die Pflege und die Entwicklung der Gebiete weiter zu optimieren. Viele der betroffenen Flächen liegen bereits jetzt in einem örtlichen Zusammenhang mit Eigentumsflächen der Stiftung Naturschutz, wie z.B. in den Naturschutzgebieten „Dosenmoor“, „Suhrer See und Umgebung“, „Nienwohlder Moor“, „Kranika“ oder „Wildes Moor bei Schwabstedt“.

Die vorgeschlagene Übertragung der Flächen aus dem Sondervermögen Landeswald Schleswig-Holstein erfolgt unter der Maßgabe, dass zeitgleich Flächen der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein mit einer Gesamtgröße von 64,1 ha unentgeltlich auf das Sondervermögen Landeswald Schleswig-Holstein bzw. die Anstalt Schleswig-Holsteinische Landesforsten übertragen werden. Diese Flächen arrondieren Flächen des Sondervermögens Landeswald Schleswig-Holstein, so dass auch diese Übertragung zu einer Art „Flurbereinigung“ beiträgt.

Eine Wertschätzung für die auf die Stiftung zu übertragenden Flächen ist zwar grundsätzlich möglich; sie ist jedoch wegen der auf diesen Flächen lastenden rechtlichen Bindungen sowie der politischen Festlegungen (s. nächster Absatz) nicht aussagekräftig. Selbst die gut 70 ha noch nutzbare Holzbodenfläche ist überwiegend aus tatsächlichen und/oder rechtlichen Gründen (NSG-Verordnung und FFH-Richtlinie) nur eingeschränkt nutzbar und leistet keinen Beitrag zur Kostendeckung. Die aus rechtlichen Gründen forstwirtschaftlich nicht zu nutzenden Naturwälder (262,4 ha) erbringen keinen forstwirtschaftlichen Ertrag. Ihrem Verwaltungs- und Bewirtschaftungsaufwand (Verkehrssicherungspflicht, Gewässerunterhaltung) stehen allenfalls geringe jagdliche Pachterträge gegenüber, die nicht zu einem positiven betriebswirtschaftlichen Ergebnis führen. Bei den waldfreien Flächen handelt es sich wirtschaftlich gesehen überwiegend um „Unland“. Es sind vor allem Moore und Heiden; Feuchtwiesen sind allenfalls in geringem Umfang nutzbar, der sich wirtschaftlich im Regelfall nicht rentiert, da der Bewirtschaftungsaufwand den Ertrag meist überschreitet.

Hinzu kommt, dass laut Beschluss des zuständigen LT-Ausschusses (Umdruck 16/1855) europarechtlich besonders geschützte Flächen nicht veräußert werden sollen.

Die Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein hat den gesetzlichen Auftrag, für den Naturschutz und die Sicherung des Naturhaushalts bedeutende Flächen zu erwerben bzw. von anderen Verwaltungsträgern zu übernehmen. Die Stiftung Naturschutz ist geeignet und in der Lage, weitere Flächen kostengünstig in ihre Verwaltung aufzunehmen. Die Zusammenführung der Verwaltung besonderer Naturschutzflächen ist daher effizient. Die Flächen bleiben im weiteren Sinne im Eigentum des Landes.

Im Falle des Erlöschens der Stiftung hat das Land Schleswig-Holstein das ihm zufallende Vermögen im Sinne des Stiftungszweckes zu verwenden (§ 57 Abs. 11 LNatSchG).

Bei den Flächen der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein, die möglichst zeitgleich auf das Sondervermögen Landeswald Schleswig-Holstein übertragen werden sollen, handelt es sich insgesamt um 64,1 ha (Anlage 2). Sie unterliegen keinen besonderen naturschutzrechtlichen Nutzungsbeschränkungen und sind zur Arrondierung des Flächenbestandes des Sondervermögens Landeswald Schleswig-Holstein besonders geeignet.

Durch die unentgeltliche Flächenübertragung vermindert sich zwar unter Umständen das Grundvermögen der zukünftigen Landesanstalt Schleswig-Holsteinische Landesforsten AöR. Gleichzeitig erhöht sich jedoch wertgleich das Vermögen der Stiftung Naturschutz, einer Stiftung des öffentlichen Rechts des Landes Schleswig-Holstein, die dem schleswig-holsteinischen Landesvermögen zuzurechnen ist. Der Flächentausch soll daher schlicht um schlicht erfolgen. Da durch den Flächentausch dauerhaft Kosten bei der Bewirtschaftung des Landeswaldes eingespart werden, ist diese Maßnahme für das Land wirtschaftlich.

Die mit diesem Tausch angestrebte verstärkte Konzentration der Aufgaben der zukünftigen Anstalt Schleswig-Holsteinische Landesforsten auf die ertrags- und nutzungsorientierten Flächenteile des derzeitigen Sondervermögens bedeutet nicht, dass der integrative Ansatz in der Forstwirtschaft aufgegeben wird. Auch zukünftig sollen in den Landesforsten gemäß Zielvereinbarung auf Grundlage des geplanten Gesetzes über die Anstalt Schleswig-Holsteinische Landesforsten wichtige Gemeinwohlleistungen – auch für den Naturschutz – erbracht werden.

Das Kabinett hat diesem Flächentausch in seiner Sitzung am 09.10.07 zugestimmt.

Die vorgesehene Übertragung von Flächen steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Vorstandes der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

Ernst-Wilhelm Rabius

Anlage 1

Zusammenstellung der Flächenkomplexe

(Übertragung von 1.261,0197 ha- Flächen des Sondervermögens Landeswald an die Stiftung Naturschutz)

Flächenkomplex	Größe	davon Wald	Nutzungsbeschränkungen für Wald	Nachbarschaft zu Flächen der Stiftung Nat.-schutz
NSG Wulfsfelder Moor	6,1864 ha	6,1 ha	6,1 ha Naturwald	in räumlicher Nähe
Fehmarn	12,2636 ha	11,4 ha	11,4 ha Naturwald	in räumlicher Nähe
An der Osterau	21,4228 ha	21,4 ha	3,9 ha Naturwald	in räumlicher Nähe
NSG Kranika	59,5373 ha	48,5 ha	15,1 ha Naturwald	angrenzend
Billewiesen	6,0028 ha	0 ha	-	angrenzend
NSG Pantener Moorweiher	9,3659 ha	0 ha	-	angrenzend
NSG Wakendorfer Moore	35,7856 ha	19,5 ha	19,5 ha Naturwald	angrenzend
NSG Nienwohlder Moor	130,3026 ha	54,2 ha	54,2 ha Naturwald	angrenzend
NSG Neustädter Binnenwasser	3,0495 ha	0 ha	-	angrenzend
Dahmer See	44,4997 ha	35,1 ha	34,0 ha Naturwald	angrenzend
NSG Oberteich Kasseedorf	17,7673 ha	5,5 ha	5,5 ha Naturwald	angrenzend
NSG Suhrer See*	41,3333 ha	40,9 ha	32,4 ha Naturwald	angrenzend
NSG Dosenmoor	204,5351 ha	44,7 ha	44,7 ha Naturwald	angrenzend
NSG Bothkamp	78,6000 ha	15,4 ha	15,4 ha Naturwald	angrenzend
NSG Wildes Moor	270,7207 ha	0 ha	-	angrenzend
Südermoor	142,5794 ha	18,0 ha	18,0 ha Naturwald	angrenzend
NSG Fockbeker Moor	10,5540 ha	0 ha	-	angrenzend
NSG Tetenhusener Moor	148,5242 ha	2,2 ha	2,2 ha Naturwald	angrenzend
Mögel- und Galgenberg	17,9895 ha	16,5 ha	-	in räumlicher Nähe
1.261,0197 ha				

* Nach den Bestimmungen der Naturschutzverordnung „Suhrer See und Umgebung“ vom 13.08.2003 sind auf den landeseigenen Waldflächen des Forstortes Hohenrade zur Erhaltung ungestörter Naturabläufe alle forstwirtschaftlichen Maßnahmen zu unterlassen

Anlage 2

Zusammenstellung der Flächenkomplexe

(Übertragung von rd. 64,1 ha Flächen der Stiftung Naturschutz an das Sondervermögen Landeswald)

Flächenkomplex	Größe
Ascheffel	rd. 6,0 ha
Idstedt	rd. 20,0 ha
Hamdorf/ Travetal	rd. 3,0 ha
Lundtop	rd. 7,5 ha
Grotmoor	rd. 23,0 ha
Bullenkuhlen	rd. 4,6 ha
Gesamt	rd. 64,1 ha